



Lieboch, am 27.03.2024

**Betreff:** Am Mühlbach

## ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 - GemO,  
LGBL. Nr. 115/1967 in der Fassung LGBL. Nr. 16/2024

### Verordnung

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LStVG 1964, LGBL. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBL. Nr. 80/2021, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Lieboch unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ: 3760/11 vom 14.02.2024, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Günther Moser, in seiner Sitzung vom 20.03.2024 beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung des katastralen Schlussvermessung der Anlage:

#### Am Mühlbach

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiter werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, dem Gemeingebrauch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur öffentlichen Straße erklärt.

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

  
Stefan Helmreich, MBA



Angeschlagen am: 12.04.2024

Abgenommen am: